

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2193

der Abgeordneten Helmut Barthel (SPD-Fraktion) und Johannes Funke (SPD-Fraktion)

Drucksache 7/5894

Umsetzung und Folgen der Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Durch das am 7. Juli 2022 durch den Bundestag und am 8. Juli 2022 durch den Bundesrat beschlossene Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor wurde das Erneuerbare-Energien-Gesetz dahingehend geändert, dass die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es: „Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt.“

1. Wie erfolgt die Umsetzung dieser Regelung in Naturschutzgebieten im Land Brandenburg?
2. Wie erfolgt die Umsetzung dieser Regelung in Landschaftsschutzgebieten im Land Brandenburg?
3. Wie erfolgt die Umsetzung dieser Regelung in FFH-Gebieten im Land Brandenburg?
4. Wie erfolgt die Umsetzung dieser Regelung in Vogelschutzgebieten (Special Protection Area, SPA) im Land Brandenburg?
5. Welche Folgen im Hinblick auf bisherige Planungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien im Außenbereich ergeben sich durch diese neue Regelung für das Land Brandenburg?

Zu Fragen 1 bis 5:

Bei der Rechtsanwendung kommt es auf die konkreten Formulierungen der veröffentlichten Rechtstexte an, zumal es sich um einen Komplex von verschiedenen Gesetzen handelt, die mit dem von den Fragestellern erwähnten Gesetz im engen inhaltlichen Zusammenhang stehen. Sobald die Beschlüsse des Bundestages und des Bundesrates zum Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechtskraft entfalten, wird sich die Landesregierung mit der geänderten Rechtslage befassen und die ggf. erforderlichen Schritte ergreifen.